

# Antrag gemäß § 90 StVO - Arbeiten auf und neben der Straße

## Ausführende Firma: (Bauführer gemäß StVO)

Firma:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Email:

## Straße: (Mehrfachauswahl möglich)

Straße/Nr. von-bis

Länge der Baustelle

Art der Straße  Bundesstraße  Landesstraße  Gemeindestraße  Privatstraße

## Arbeiten: (Mehrfachauswahl möglich)

- Aufgrabung  Bohrung  Gerüstaufstellung  
 Fahrzeug/Container  Materiallagerung  prov. Verkehrsmaßnahme  
 Sonstige/Kurze Beschreibung:

Beginn Datum:  Zeit:  Ende Datum:  Zeit:

## Beschränkungen

### Fahrzeugverkehr

während der Arbeitszeit stehen zur Verfügung

- die gesamte Fahrbahn  zwei Fahrstreifen (Breite:  m)  ein Fahrstreifen (Breite:  m)

Totalsperre und Umleitung über:

außerhalb der Arbeitszeit

- die gesamte Fahrbahn  zwei Fahrstreifen (Breite:  m)  ein Fahrstreifen (Breite:  m)

Totalsperre und Umleitung über:

### Kraftfahrlinienverkehr

ist nicht betroffen  ist auf folgenden Linien betroffen

muß umgeleitet werden  kann im Baustellenverkehr aufrecht erhalten werden

Haltestellen sind nicht betroffen  folgende Haltestellen sind betroffen:

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber wurde hergestellt  Die Umleitung erfolgt über:

## Fußgängerverkehr

- ist nicht betroffen  min 1,50m verbleibende Gehsteigbreite  Ersatzgehsteig  
 Gehsteig auf die ggü Straßenseite  Ersatz-Schutzweg notwendig

Die Verkehrsregelung soll nach den nachfolgend angeführten Regelplänen der Richtlinien für den Straßenverkehr RVS erfolgen.

Regelpläne RVS: Nr.

**Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen** (gemäß § 52 u. 53 StVO 1960) sind notwendig:

- Halten und Parken verboten  Vorgeschriebene Fahrtrichtung  Allgemeines Fahrverbot  
 Einfahrt verboten  Einbahn  Einbiegen verboten  
 Überholen verboten  Wartepflicht bei Gegenverkehr  
 Geschwindigkeitsbeschränkung 30  Geschwindigkeitsbeschränkung 50  Geschwindigkeitsbeschränkung 70  
 Vorrang geben  Halt  
 Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkung

Sonstige

**Pläne im Maßstab 1:500 bzw. 1: 1.000 und Bemerkungen sind in der Anlage zu übersenden**

Verantwortlicher Bauleiter:

Name:

Mobiltelefon:

Verantwortlicher, **auf der Baustelle anwesender**, Mitarbeiter:

Name:

Mobiltelefon:

- Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung und der Richtlinien für den Straßenverkehr RVS werden verbindlich zugesichert.  
 Der Zustellung des Bescheides per Email wird zugestimmt.  
 Bei Baustellenbeginn innerhalb der Rechtsmittelfrist ab Bescheidausfolgung verzichtet der Antragsteller gemäß § 63 Abs. 4 AVG ausdrücklich auf die Berufung gegen den ausgefolgten Bescheid.

Der Bauführer, vertreten durch die unterzeichnende Person, bestätigt rechtsverbindlich die Richtigkeit der Abgaben und ersucht gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., um Genehmigung von Arbeiten auf und neben der Straße.

Datum

Rechtsverbindliche Fertigung des Bauführers

# Merkblatt für die verkehrsrechtliche Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße

Wenn durch Arbeiten (z.B. Bauarbeiten) auf oder neben der Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Grünanlagen, etc.) der Straßenverkehr (Fußgänger,- Rad- oder Fahrzeugverkehr) beeinträchtigt wird, ist dafür eine Bewilligung gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung notwendig.

Beispiele für solche Arbeiten sind:

- Grabungen für Kanal, Wasser, Gas, Fernwärme, Hausanschlüsse
- Aufstellung von Gerüsten oder Containern Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial
- Aufstellung von Autokränen und sonstigen Hubeinrichtungen

## Verfahrensablauf:

Diese Bewilligung ist vom Bauführer (Baufirma) zu beantragen

Der Bauführer (Baufirma) muss einen Antrag auf Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße an die zuständige Behörde stellen. Die Antragstellung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- Adresse des Antragstellers
- Name und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters
- Straßenabschnitt, in dem die Bauarbeiten durchgeführt werden sollen
- Beginn und Ende der Arbeiten
- Genaue Beschreibung der Art der Bauarbeiten (z.B. Fassaden-, Aufgrabungsarbeiten)
- Welche Flächen benötigt werden (Länge der Baustelle) und was in diesen Flächen aufgestellt bzw. gelagert wird (z.B. Kran, Baumaterial, Container) Vorgesehene Verkehrsregelung, Regelplan gemäß RVS.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten bei der Behörde einlangen, damit ausreichend Zeit für eventuell erforderliche Koordinierungen mit anderen Baustellen und sonstigen Verkehrsvorkommnissen bleibt.

Für die Besorgung, Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen (z.B. Halte- und Parkverbote) und Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Umleitungen) ist der Bauführer verantwortlich.

Der genaue Standort und der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen müssen dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden.

Die Antragstellung kann –formlos oder mittels Formular– persönlich, schriftlich an das Rathaus Leonding, Stadtplatz 1, 4060 Leonding oder elektronisch an [helmut.speletz@leonding.at](mailto:helmut.speletz@leonding.at) erfolgen.

## Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

- Das Ansuchen muss vollständig sein.
- Eine Zustimmung des Straßenerhalters) muss vorliegen (Grabungsbewilligung)
- Der Verkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs muss gewährleistet werden können

## Bewilligung:

Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid. Die für die sichere Abwicklung der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen werden darin als Auflagen vorgeschrieben. Gleichzeitig werden jene Verkehrsmaßnahmen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs notwendig sind, durch Verordnung erlassen.

Im Bewilligungsbescheid wird der Zeitraum, in dem die Bauarbeiten durchgeführt werden dürfen, festgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Aufforderung sofort, müssen Sie der Behörde oder den Straßenaufsichtsorganen den genauen Zeitpunkt der Anbringung und der Entfernung der im Bescheid vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bekannt geben.

Der Bewilligungsbescheid kann persönlich abgeholt werden oder er wird Ihnen per Post oder per E-Mail zugesandt. Mit den Arbeiten, dürfen Sie erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids beginnen.

Es besteht die Möglichkeit auf Rechtsmittel zu verzichten. Dann haben Sie die Möglichkeit nach Zustellung des Bescheides sofort zu beginnen.

## Erforderliche Unterlagen:

Bei kleineren Baustellen sind neben den im Formular vorgesehenen Angaben keine ergänzenden Unterlagen erforderlich. Bei umfangreicheren Arbeiten muss dem Ansuchen ein Verkehrsprojekt beigelegt werden.

## Kosten:

für den Antrag:

GebG 1957, TP. 14/6 € 14,30

für den Bewilligungsbescheid:

Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindestrassen) Oö. GVV 2012, TP. G38 € 38,50

Wenn im laufenden Bewilligungsverfahren auch ein Lokalausweis bzw. eine Verhandlung stattfindet, fallen dafür Kommissionsgebühren an.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen. Sie können diese bei Abholung entweder bar, mit Bankomat oder bei Bescheidzustellung mittels Zahlschein oder Telebanking begleichen.

## Zusätzliche Informationen:

Sollte durch die gegenständliche Baumaßnahme die Müllabfuhr / Biotonnenentleerung behindert werden sind die zu entleerenden Behälter zu einer vereinbarten Zeit an einen zu vereinbarenden Ort zu bringen und nach der Entleerung wieder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Information über den Zeitpunkt der jeweiligen Entleerung und alle für die reibungslose Entsorgung notwendigen Informationen sind vor Einrichtung der Baustelle einzuholen. Ansprechpartner Abfall: Hr. Steindl Tel. 0732 / 6878 – 4602 Ansprechpartner Biotonne: Hr. Hartl Tel. 0732 / 6878 – 5249

Der Bauführer muss ständig – auch an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden – erreichbar sein. Er muss in der Lage sein, Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.

## Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Arbeiten auf oder neben der Straße